

Zeichnungsrichtlinie der Marianne Strauß Stiftung

1. Grundsätzliches

Die Mittel der Marianne Strauß Stiftung dürfen nur für die im Bay. Stiftungsgesetz und der Satzung der Marianne Strauß Stiftung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

2. Verpflichtung der Stiftung

- a. Die Stiftung wird vom Vorstand nach außen vertreten.
- b. Eine Ausnahme bilden die Betreuung der Fälle sowie die damit zusammenhängenden Kosten.

Hier dürfen auch

- Frau Birgit Strauß,
- Frau Key Kerstin Moeller
- Frau Sabine Neumeier

Verpflichtungen für die Stiftung eingehen.

- c. Es ist jedoch stets darauf hinzuweisen, dass die Leistung der Stiftung freiwillig und nicht einklagbar ist, die Verpflichtung der Stiftung entsteht erst durch Auszahlung des entsprechenden Betrags, nicht durch die Ankündigung einer Leistung.

3. Anweisungen von Zahlungen

- a. Ohne Ausnahme gilt das Zwei- Unterschriften- Prinzip.
Dies ist in allen Vereinbarungen mit Banken zu vereinbaren.
- b. Die oben genannten Angestellten können, sofern zwei von ihnen zeichnen,
 - i. Leistungszusagen für den Zweck der Stiftung bis 2500.- € ankündigen,
 - ii. für den Zweck der Stiftung Beträge bis 2500.- € zur Zahlung anweisen, bei Beträgen über 2500.- € ist die Unterschrift mindestens eines Vorstandsmitglieds erforderlich.
 - iii. Übersteigt eine Leistungszusage den Betrag von 2500.- €, ist zuvor die Zustimmung eines Vorstandsmitglieds einzuholen.

- c. Die Umgehung der o.g. Regelung durch Splittung der Beträge ist nicht zulässig.